

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1933

Ausgegeben am 26. Juni 1933

79. Stück

253. Verordnung: Lastkraftwagenverkehrsverordnung.

254. Verordnung: Militäruniformverordnung.

255. Verordnung: Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz.

256. Kundmachung: Bestellung von Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern.

253. Verordnung der Bundesregierung vom 9. Juni 1933, betreffend die Regelung des Güterverkehrs mit Lastkraftwagen (Lastkraftwagenverkehrsverordnung).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. (1) Die entgeltliche Beförderung von Gütern mit Lastkraftwagen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus darf nur unter Einhaltung von Mindestfrachtsätzen erfolgen.

(2) Der Ermittlung dieser Mindestfrachtsätze sind im allgemeinen folgende Einheitsfrachtsätze für 100 kg und 1 km zugrunde zu legen:

	bis 50 km	über 50 bis 100 km	über 100 km
Wagenladungsgüter	3 g	3 g	3,5 g
Sonstige Güter (auch Stückgüter)	6,5 g	5 g	4 g

(3) a) Die für Wagenladungsgüter gültigen Frachtsätze sind anzuwenden auf Sendungen gleichartiger Güter, die von einem Versender an einen Empfänger mit einem Lastkraftwagen, allenfalls samt Anhänger, befördert werden, und zwar auf Entfernungen bis 100 km bei Frachtzahlung für mindestens 7000 kg und auf Entfernungen über 100 km bei Frachtzahlung für mindestens 10.000 kg.

b) Für sonstige Güter, die von einem Versender an einen Empfänger mit einem Lastkraftwagen, allenfalls samt Anhänger, auf Entfernungen bis höchstens 100 km versendet werden, betragen bei Frachtzahlung für min-

destens 5000 kg die Einheitsfrachtsätze auf Entfernungen bis 50 km 5 g und auf Entfernungen von mehr als 50 km 4,5 g.

(4) Die Frachtsätze sind auf Entfernungen bis 50 km aus der wirklichen Gesamtentfernung und dem anzuwendenden Einheitsfrachtsatz zu bilden. Auf Entfernungen über 50 bis 100 km sind die Frachtsätze in der Weise zu bilden, daß dem Teilfrachtsatz für 50 km der aus dem Einheitsfrachtsatz für die Entfernungen über 50 bis 100 km und dem 50 km übersteigenden Teil der Gesamtentfernung gebildete Teilfrachtsatz zugezählt wird; bei Entfernungen über 100 km hat die Bildung der Frachtsätze in der Weise zu geschehen, daß den Teilfrachtsätzen für 50 km und über 50 bis 100 km der aus dem Einheitsfrachtsatz für Entfernungen über 100 km und dem 100 km übersteigenden Teil der Gesamtentfernung gebildete Teilfrachtsatz zugezählt wird.

(5) In Verkehrsbeziehungen, die ganz oder in Teilstrecken von der Achenseebahn, der elektrischen Bahn Dornbirn—Lustenau, den von der Bau- und Betriebsunternehmung Stern & Haffner Nachfolger Jng. Karl Stern & Comp. in Gmunden betriebenen Lokalbahnen, der Graz-Köflacher Eisenbahn sowie der von ihr betriebenen Lokalbahn Leibnitz—Pöfving-Brunn (Sulmtalbahn), der Kleinbahn Innsbruck—Igls, der Montafonerbahn Bludenz—Schrins, der Lokalbahn Payerbach—Hirschwang, der Raab-Ödenburg-Ebenfurther Eisenbahn sowie der von ihr betriebenen Neusiedler Seebahn, der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft (mit Ausnahme der Salzburger Straßenbahn), der Salzkammergut-Lokalbahn, den vom steiermärkischen Landes-Eisenbahnamt betriebenen Landes- und Lokalbahnen, der Stubaitalbahn, der Eisenbahn Wien—Alpbach und der von ihr betriebenen Schneebergbahn, den Wiener Lokalbahnen und der Zillertalbahn, ferner von den im Bundesbahnbetrieb

stehenden Privatbahnlinien Alt Pöfnitz—Rechnitz, Fehring—Fürstenfeld, Friedberg—Alt Pöfnitz, Fürstenfeld—Hartberg (einschließlich Abzweigung Bierbaum—Neubau), Hartberg—Friedberg—Aspang, Leoben—Bordernberg, Martinsberg—Gutenbrunn—Slavonice (Zlabings) (Lokalbahn Schwarzenau—Zwettl), Reutte—Staatsgrenze bei Schönbühl, Kuprechts-hofen—Gresten, Steyrthalbahn, Wittmannsdorf—Ebenfurth und Zeltweg—Wolfsberg wirtschaftlich bedient werden, ist für Wagenladungsgüter (Absatz 3, Buchstabe a) ohne Rücksicht auf die Entfernung ein Einheitsfrachttax von 3 5 g für 100 kg und 1 km, für sonstige Güter (auch Stückgüter) die auf Grund der Einheitsfrachttaxe sich ergebende Fracht und außerdem ein Zuschlag von 1 S für je angefangene 100 kg einzubeheben. Dieser Zuschlag darf jedoch für einen Lastkraftwagen samt Anhänger nicht mehr als 20 S betragen, wenn es sich entweder um eine Verkehrsbeziehung zwischen zwei Orten handelt, die beide im Verkehrsbereich der vorstehend aufgezählten Privatbahnen liegen, oder um eine Verkehrsbeziehung, die im Eisenbahndurchlauf die Gesamtstrecke einer oder mehrerer dieser Privatbahnen umfassen würde; in allen anderen Fällen darf der Zuschlag 10 S nicht übersteigen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden in Verkehrsbeziehungen keine Anwendung, die im ganzen Durchlauf oder in einzelnen Teilstrecken nicht nur von den vorstehend genannten Privatbahnen sondern auch von den Österreichischen Bundesbahnen, und zwar mindestens ebenso wirtschaftlich bedient werden.

(6) Der Bundesminister für Handel und Verkehr kann für Verkehrsbeziehungen, die von Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs nicht oder nicht wirtschaftlich bedient werden, über begründetes Ansuchen ein Herabgehen unter die vorgeschriebenen Mindestfrachttaxe allgemein oder für einzelne Artikel bewilligen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse dies unbedingt erfordern.

(7) Die nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Entfernungen sind von der Abgabe- bis zur Abgabestelle über die kürzeste für den allgemeinen Lastkraftwagenverkehr zur Verfügung stehende Straßenverbindung zu berechnen.

(8) Abmachungen, die mittelbar oder unmittelbar gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 und 7 verstoßen oder auf deren Umgehung abzielen, sind verboten und nichtig.

§ 2. Wer Güter mittels Lastkraftwagen gegen Entgelt über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert, ist verpflichtet, in seinem Betriebe Aufzeichnungen über die abgeschlossenen Beförderungsgeschäfte zu führen, aus denen der Tag des Geschäftsabschlusses und der Beförderung, Name und Anschrift des Versenders und des Empfängers, der Versand- und der Bestimmungsort, Art der Verpackung, Gattung

des Gutes, Gewicht der Sendung, die kilometrische Länge der Beförderungstrecke und der Frachttbetrag zu entnehmen sind, und weiters für jede Sendung Beförderungsscheine nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen, die das Gut begleiten, wobei ein Beförderungsschein höchstens die Ladung eines Lastkraftwagens samt Anhänger umfassen darf. Die Führung dieser Aufzeichnungen und die Ausstellung von Beförderungsscheinen kann jedoch durch Führung von Beförderungsbüchern mit fortlaufend nummerierten Blättern nach dem Muster der Anlage 2 ersetzt werden, die der Lenker des Lastkraftwagens oder sein Mitfahrer mitzuführen hat, und in die von diesen auch alle unterwegs aufgenommenen Güter sogleich einzutragen sind. Lastkraftwagen, die über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus für die entgeltliche Beförderung von Gütern verwendet werden, sind mit deutlich sichtbaren Aufschriften zu versehen, die den Namen (Firma) und Standort des Unternehmens sowie den Fassungsraum des Wagens (Anhängers) in Tonnen angeben. Aufzeichnungen und Beförderungsscheine, gegebenenfalls die Beförderungsbücher, sind durch drei Jahre vom Tage der Beförderung, beziehungsweise der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 3. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auf den Werkverkehr keine Anwendung. Als Werkverkehr gilt die im Rahmen und für Zwecke eines nicht transportgewerblichen Betriebes erfolgende Beförderung von Gütern mit eigenen oder ständig zur Benützung auf eigene Rechnung und Gefahr übernommenen, vom Werksunternehmer oder seinen Leuten bedienten Lastkraftwagen, sofern es sich um die Beförderung von Erzeugnissen des eigenen Betriebes oder von Bedarfsgegenständen für den eigenen Betrieb (Rohstoffe, Halbfabrikate, Einrichtungsgegenstände, Verpackungsmaterial, Werkzeuge, Betriebsstoffe, Produktionsmittel und dergleichen) oder von Handelsware des eigenen Betriebes oder von Gütern handelt, die im eigenen Betrieb einer Bearbeitung (Veredlung, Ausbesserung, Reinigung oder dergleichen) unterzogen werden oder deren mietweise Überlassung an Dritte zum Gegenstand des Betriebes gehört.

(2) a) Die Beförderung zum Werksbetrieb gehöriger Personen auf Lastkraftwagen der in Absatz 1 bezeichneten Art ist im Rahmen der sonst maßgebenden Vorschriften nur in dem Ausmaß zulässig, das zur Durchführung des Geschäftsbetriebes oder der hiebei notwendigen Arbeiten erforderlich ist.

b) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung anderer als der in Absatz 1 angeführten Güter, insbesondere die Beförderung fremder Güter, zum Zwecke der Ladeergänzung oder der Gewinnung von Rückfracht, sowie die Beförderung werksfremder Personen auf Lastkraftwagen der in Absatz 1 bezeichneten Art ist verboten.

(3) Die auch nur ausnahmsweise Verwendung von Lastkraftwagen der im Absatz 1 bezeichneten Art in transportgewerblichen Betrieben ist verboten.

(4) Der Werkverkehr ist in Verkehrsbeziehungen, die von einer oder mehreren Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs wirtschaftlich bedient werden, nur auf Entfernungen bis zu 100 km zulässig. Diese Entfernungen werden von der Ortsgrenze des dauernden Standortes des Kraftfahrzeuges bis zur Ortsgrenze des endgültigen Bezugsortes über die kürzeste für den allgemeinen Lastkraftwagenverkehr zur Verfügung stehende Straßenverbindung ermittelt.

(5) Ab 1. August 1933 müssen die im Werkverkehr verwendeten Lastkraftwagen (Anhänger) als solche dadurch besonders kenntlich gemacht sein, daß sie neben den Kennzeichentafeln noch weitere, von der zur Zuweisung der Kennzeichen zuständigen Behörde amtlich gegen Kostenersatz auszugebende Tafeln tragen, die in weißer Schrift auf schwarzem Grund die großen lateinischen Buchstaben WK enthalten; diese Buchstaben müssen die gleiche Größe und Ausführung aufweisen wie die der Kennzeichentafeln. Außerdem müssen diese Lastkraftwagen (Anhänger) mit deutlich lesbaren Aufschriften versehen sein, die den Namen (Firma) und die Anschrift des Werksunternehmers und den dauernden Standort des Fahrzeuges angeben. Der Lenker des Lastkraftwagens oder sein Mitfahrer hat ein Verzeichnis der beförderten Güter mitzuführen, aus dem deren Art, Menge oder Gewicht und deren Empfänger zu ersehen sind. Diese Verzeichnisse sind drei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(6) a) Von der Beschränkung des Absatzes 4 sind Güter ausgenommen, die, wie Bier, Eis, Milch, Brot, Lebendvieh, Mineralöl, Wäsche, Chemikalien, Zuckerwaren, mit besonderen ausschließlich für derartige Güter dauernd eingerichteten Lastkraftwagen ohne Beigabe anderer Güter befördert werden.

b) Außerdem wird der Bundesminister für Handel und Verkehr über begründetes Ansuchen Ausnahmen von der in Absatz 4 vorgesehenen Beschränkung bewilligen, wenn die Eigenart der Ware oder die besonderen Absatz- oder Betriebsverhältnisse des Unternehmens dies unbedingt erfordern.

(7) Die gemäß Absatz 5 auszugebenden Tafeln für Lastkraftwagen, mit denen nach Absatz 6 Beförderungen über 100 km bewirkt werden dürfen, haben neben den Buchstaben WK deutlich erkennbar in Klammer die Beifügung (+100) aufzuweisen.

(8) Abmachungen, die mittelbar oder unmittelbar gegen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 verstoßen oder auf deren Umgehung abzielen, sind verboten und nichtig.

§ 4. Die politischen Behörden, im Amtsreich einer Bundespolizeibehörde diese, sowie das Bundesministerium für Handel und Verkehr und die von diesem hiezu ermächtigten Organe sind berechtigt, jederzeit von Kraftfahrern, Kraftwagenführern und Verfrächtern Auskünfte über die über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus beförderten Güter und das bezahlte Entgelt, weiters Einsicht in die nach § 2 zu führenden Aufzeichnungen, Beförderungsscheine und Beförderungsbücher der mit Güterverkehr befaßten Lastkraftwagenunternehmungen sowie in die Begleitpapiere von Lastkraftwagentransporten einschließlich der im Werkverkehr erfolgenden Beförderungen zu verlangen und deren Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen. Weiters sind sie berechtigt, von Unternehmern, die gewerbmäßig Gütertransporte über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus mit Lastkraftwagen bewerkstelligen, den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes des Lastkraftwagens zu verlangen.

§ 5. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen sind berechtigt, Mengenpreznachlässe, die sie nachweisbar auf Grund eines Wettbewerbes mit dem Lastkraftwagen eingeführt haben, vor Ablauf ihrer veröffentlichten Geltungsdauer aufzuheben; in diesem Falle ist die bedungene Mindestmenge im Verhältnis zur Kürzung der Geltungsdauer herabzusetzen. Zugleich mit der Aufhebung des Mengenpreznachlasses ist die gekürzte Mindestmenge zu veröffentlichen; hierfür gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung I/1 zur Eisenbahnverkehrsordnung, B. G. Bl. Nr. 11 aus 1930.

§ 6. (1) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der zur Durchführung erlassenen behördlichen Aufträge sind von der politischen Bezirksbehörde, im Amtsreich einer Bundespolizeibehörde von dieser, als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Geldstrafen wegen Unterbietung der im § 1 vorgeschriebenen Frachtberechnung dürfen im Rahmen des Strafmaßes nicht niedriger als mit dem doppelten Unterschied zwischen den erhobenen Beförderungspreisen und den zu erhebenden Mindestbeförderungspreisen bemessen werden. Der Bestrafung unterliegen die Unternehmer der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Betriebe und deren Angestellte. Bei Übertretung der Vorschriften des § 1, Absatz 1 bis 5 und 7 ist auch der Frachtgeber strafbar, wenn die Übertretung auf Grund einer Verabredung zwischen ihm und dem Unternehmer oder dessen Angestellten erfolgt ist. Für die über ihre Angestellten oder verantwortlichen Vertreter verhängten Geldstrafen haften im Falle ihres Mitverschuldens die Unternehmer zur ungeteilten Hand mit den Bestrafen.

(2) Wenn die im § 4 vorgesehenen Erhebungen zu einer Bestrafung des Angezeigten im Verwaltungsstrafverfahren führen, so sind die bei den Erhebungen erwachsenen Kosten als Vorauslagen im Sinne des § 64, Absatz 3, des Verwaltungsstrafgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, B. G. Bl. Nr. 246, zu behandeln.

(3) Das Strafverfahren nach Absatz 1 ist auch dann durchzuführen, wenn die Übertretung außerdem nach anderen Verwaltungsvorschriften oder strafgerichtlich zu verfolgen ist.

§ 7. (1) Im Falle wiederholter Bestrafung nach § 6 kann die Berechtigung zur Beförderung von Gütern mit Lastkraftwagen von der zur Erteilung der Konzession (Genehmigung) oder zur Entgegennahme der Gewerbeanmeldung zuständigen Behörde entzogen werden.

(2) Im Falle wiederholter Bestrafung wegen Übertretung von Bestimmungen des § 3 kann dem Betriebe die Beförderung von Gütern im Verkehrsverkehre von der politischen Bezirksbehörde untersagt werden.

(3) Verfügungen nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind mit abgesonderten Bescheiden zu erlassen und gelten nicht als Strafmaßnahmen. In letzter Instanz entscheidet der für den betreffenden Betrieb sachlich zuständige Bundesminister.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1933 in Kraft und mit 30. Juni 1934 außer Kraft.

Dollfuß	Winkler	Schuchnigg	Kerber
Buresch	Stoßinger	Baugoin	Schumy

Kraftfahrunternehmer
 in

Beförderungsschein Nr.

An

.....

(Name oder Firma des Empfängers)

in

(Wohnort oder Sitz des Empfängers)

Bestimmungsort der Beförderung

Zeichen oder Nr.	Anzahl der Stücke	Art der Ver- packung	Gattung des Gutes	Brutto- gewicht in kg	Kilometer- länge der Beför- derungs- strecke	Fracht S	Sonstige Einhebungen (Warenumschlagsteuer, Kraftwagen- verkehrssteuer, Nachnahme, Barvorschuß usw.) S	Anmerkung

Verfender

(Name oder Firma und Anschrift)

Ort und Datum der Auslieferung

Sendung wurde befördert

am

mit Kraftfahrzeug

.....
 (Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten)

